

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132745

Entscheidungsdatum

11.06.2019

Geschäftszahl

2Ds1/19y

Norm

RStDG §110 Abs2

Rechtssatz

Bevor das Disziplinargericht nach § 110 Abs 2 RStDG Schuldspruch und Verweis ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss festsetzt, hat es dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu verteidigen, das heißt eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Disziplinaruntersuchung abzugeben. Verfassungskonforme restriktive Auslegung des § 110 Abs 2 RStDG erfordert darüber hinaus, dass der Disziplinarbeschuldigte auf eine öffentliche mündliche Verhandlung zumindest konkludent verzichtet.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-06-11 2 Ds 1/19y

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132745